

Bekanntmachung

über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz (BBergG)

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für „Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee einschließlich der Erdgasförderung im deutschen Hoheitsgebiet“ der Firma ONE Dyas B.V.

Bek. d. LBEG vom 22.09.2022

Aktenzeichen: L1.4/L67130/07-07_01/2022-0004

Das Vorhaben

Die Firma ONE Dyas B.V. beabsichtigt in der Nordsee in die Erdgasfelder N05-A, N05-A-Nord, N05-A-Südost, Diamant und Tanzaniet-Ost Explorations- bzw. Produktionsbohrungen abzuteufen und Erdgas zu fördern. Das geplante gesamte Vorhaben der ONE Dyas B.V. besteht im Einzelnen aus den folgenden Teilprojekten:

- Bau und Betrieb einer Plattform N05-A (Hoheitsgebiet Niederlande)
- Kabellegung für die Stromversorgung zum Offshore-Windpark Riffgat (Hoheitsgebiet Niederlande und Deutschland)
- Abteufen von Bohrungen (Hoheitsgebiet Niederlande und Deutschland)
- Förderung von Erdgas (Hoheitsgebiet Niederlande und Deutschland)
- Bau und Betrieb einer Erdgasleitung (Hoheitsgebiet Niederlande).

Die Plattform N05-A befindet sich auf niederländischen Hoheitsgebiet 23 km von der Insel Borkum entfernt. Die Erdgasfelder N05-A und N05-A Nord sind grenzüberschreitend. Das Erdgasfeld Tanzaniet-Ost befindet sich vollständig auf niederländischem Hoheitsgebiet und die Erdgasfelder N05-A Südost und Diamant vollständig auf deutschem Hoheitsgebiet.

Für die Vorhabenbestandteile auf niederländischen Hoheitsgebiet (Bau und Betrieb der Plattform N05-A auf niederländischen Hoheitsgebiet, das Abteufen der Bohrungen auf niederländischen Hoheitsgebiet, die Erdgasförderung auf niederländischen Hoheitsgebiet, den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung zum Abtransport des geförderten Erdgases auf niederländischen Hoheitsgebiet sowie für die Verlegung des Stromkabels von der Plattform N05-A bis zur niederländisch-deutschen Grenze) wurde ein niederländisches Genehmigungsverfahren durchgeführt, bei dem Deutschland im Rahmen einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 58 und 59 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beteiligt wurde.

Für die Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee einschließlich der Erdgasförderung im deutschen Hoheitsgebiet hat die ONE Dyas B.V. einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) eingereicht und dessen Zulassung beantragt.

Insgesamt sind demnach maximal neun Richtbohrungen mit zusätzlichen Ablenkungen aus diesen Bohrungen auf deutschem Hoheitsgebiet vorgesehen. Die Richtbohrungen werden in einem vertikalen Tiefenbereich von 1.500 m bis 3.500 m vom niederländischen Hoheitsgebiet ins deutsche Hoheitsgebiet abgelenkt. Die erwartete technisch förderbare Erdgasmenge des gesamten Vorhabens wird insgesamt auf 4,5 bis 13 Mrd. Nm³ Erdgas geschätzt. Die voraussichtliche technische Förderdauer beträgt 10 bis 35 Jahre.

Das betriebsplanpflichtige Vorhaben bedarf gemäß § 1 Nr. 2b und Nr. 2. Buchst. a) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) war demnach die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen. Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57 a und 57 b

BergG durchzuführen. Die UVP ist gemäß § 52 Abs. 2a BergG Bestandteil der Prüfung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes.

Neben dem UVP-Bericht für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Maßgaben des UVPG sind für das Planfeststellungsverfahren u. a. ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ein wasserrechtliche Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) nach § 45a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gemäß § 27 WHG, sowie ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee gemäß § 67 BNatSchG eingereicht worden.

Grenzüberschreitende Beteiligung der Niederlande

Das Königreich der Niederlande wurde über das Vorhaben gemäß § 54 UVPG informiert. Dieses forderte eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung der Niederlande. Es wird demzufolge eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe des § 56 UVPG durchgeführt.

Die Auslegung

Die Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG bekannt gemacht.

Die vollständigen Antragsunterlagen liegen für jedermann zur Einsicht für die Dauer von **1 Monat** wie folgt aus:

Stadt Borkum:

Die Auslegung erfolgt während der Dienststunden:

Montag	08.30 – 13.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 13.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 13.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 13.00 Uhr
Freitag	08.30 – 13.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Borkum, Zimmer 6, Ordnungsabteilung der Stadt Borkum, Neue Str. 1, 26757 Borkum.

Gemeinde Krummhörn

Die Auslegung erfolgt während der Dienststunden:

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Zimmer Nr. 3.09, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn.

Stadt Norderney

Die Auslegung erfolgt während der Dienststunden:

Montag	08.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.30 Uhr 15.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr 15.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.30 Uhr

im Flur vor dem Stadtbauamt der Stadt Norderney im Conversationshaus, Am Kurplatz1 (1.OG), 26548 Norderney.

Inselgemeinde Juist

Die Auslegung erfolgt während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	09.00 – 12.30 Uhr 15.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.30 Uhr

im Rathaus der Inselgemeinde Juist, 1. Stock, Strandstraße 5, 26571 Juist.

Gemeinde Schiermonnikoog (Niederlande)

Rathaus der Gemeinde Schiermonnikoog (Niederlande), Nieuwestreek 5, 9166 LX Schiermonnikoog.

Gemeinde Het Hogeland (Niederlande)

Rathaus der Gemeinde Het Hogeland (Niederlande), Hoofdstraat W 70, Winsum.

Die Auslegungsfrist beginnt am 10.10.2022 und endet mit Ablauf des 09.11.2022.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ sowie im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden (§ 27a VwVfG).

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des **09.12.2022**) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erheben

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
- Stadt Borkum, Neue Str. 1, 26757 Borkum
- Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn
- Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney
- Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG), den Vorgängervorschriften bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen bzw. den sonstigen Vereinigungen, von der Auslegung dieses Plans, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen anerkannt sind. Sie können bis zum **09.12.2022** Stellungnahmen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Die niederländische Öffentlichkeit kann ihre Äußerungen gemäß § 56 Abs. 4 UVPG in ihrer Amtssprache übermitteln.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden zusätzlich individuell von dem Erörterungstermin benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- die Beteiligten nicht zur Teilnahme am Erörterungstermin verpflichtet sind, beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin jedoch auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 VwVfG),
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas Anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Hinweis: Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann der Erörterungstermin gemäß § 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in Form einer Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG durchgeführt werden.

